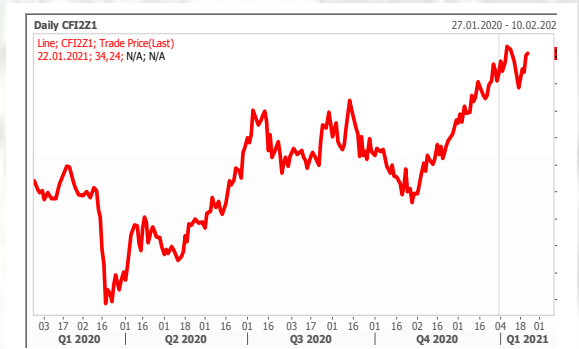




- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne- und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

## Emissionsbrief 01-2021

**Praktische Informationen zum Emissionshandel im EU-ETS/ nEHS**  
Ausgabe vom 26.01.2021



EUA DEC20 01.01.2020 bis 22.01.2021

Quelle: ICE London

## Benchmarkvorgaben der EU für 4. HP geben Anlass zur Sorge - Abgabe ZDB, Methoden- und Überwachungsplan verschoben

Das neue Jahr 2021 bringt nicht nur mehr als 4.000 verantwortlichen Unternehmen in Deutschland eine Pflichtteilnahme am Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG und damit an einem neuen nationalen Emissionshandel, sondern den 18.000 Anlagen der europäischen Anlagenbetreiber eine neue Handelsperiode (HP) im EU-Emissionshandel. Da die lange schon bekannten - aber nun doch jetzt eingetretenen Änderungen und Erweiterungen im EU-ETS - an vielen Betreibern scheinbar teilweise „vorbegegangen“ sind, diese aber teilweise von höchster Relevanz und Wichtigkeit sind, bringt Emissionshändler.com® in seinem **Emissionsbrief 01-2021** eine Übersicht der wichtigsten Änderungen der 4. HP im EU-ETS.

Insbesondere sind dies der Wegfall der MzB Mitteilung zum Betrieb, die doppelte Erstellung des neuen Zuteilungsdatenberichtes ZDB und dessen Fristveränderung, die neue Benchmarkverordnung bzw. Carbon-Leakage Liste, die Änderungen verschiedenster Termine zum Methodenplan, zum Überwachungsplan als auch der physischen Zuteilung im Sommer. Des Weiteren die Auswirkungen der neuen Registerverordnung und die damit zusammenhängenden Änderungen in der Registersoftware und beim Transfer von Zertifikaten.

Viele der Änderungen und Neuerungen, die die vierte Handelsperiode mit sich bringt, hat Emissionshändler.com® im vergangenen Jahr im Rahmen seiner Emissionsbriefe bereits erläutert und diskutiert.

Die Tatsache aber, dass die Änderungen nun tatsächlich in Kraft getreten sind und gelten, gleicht ein wenig den Erfahrungen der Briten auf ihrer Insel, die sich über die plötzlichen Folgen des Brexit wundern und sich in vielerlei Hinsicht rasch an die neue

Situation anpassen müssen.

Mit der Umsetzung der neuen Registerverordnung RegVo 2019/1122 zum 01.01.2021 haben sich wichtige Änderungen im Unionsregister ergeben, die durch Emissionshändler.com® - insbesondere auf Grund ihrer Bedeutung für seine operationellen Risiken bei Anlagenbetreibern - erneut erläutert werden sollen. Aus Platzgründen wird dieser ganze Bereich jedoch erst in der folgenden Ausgabe im **Emissionsbrief 02-2021** dargestellt werden können.

### Welche Faktoren spielen eine Rolle für die aktuelle Zuteilung in 2021?

Betreiber fragen sich nach der Abgabe eines Antrages auf kostenlose Zuteilung seit vielen Jahren, wie denn dann die tatsächliche Höhe der Menge der Zuteilung ein/zwei Jahre später ausfallen wird. Insbesondere diesmal wieder, seitdem die Preissteigerung nach dem „Corona-Schreck“ vom März 2020 exorbitante Entwicklungen nimmt und deutlich auf die 35 Euro/t zusteuert.

Die finale Zuteilung in den Zuteilungsperioden der vierten Handelsperiode ergibt sich wie auch bereits bei der Zuteilung für die dritte Handelsperiode für jedes Zuteilungselement aus folgender Formel mit ihren **4 Faktoren**:

$$\text{➤ Finale Zuteilung} = \text{historische Aktivitätsrate} \times \text{Benchmark} \times \text{CL-Faktor} \times \text{Kürzungsfaktor}$$

Doch nur auf den ersten Blick scheint die Zuteilungsberechnung wie gewohnt abzulaufen. Denn die nach außen hin gleich erscheinenden Faktoren wurden beim Übergang zur vierten Handelsperiode hinsichtlich ihrer Definitionen, Anwendungen und Kalkulationen stark verändert.



## **Zuteilungs-Faktor 1: Die historische Aktivitätsrate** **Die neue dynamische Zuteilung**

Im Zuge des Zuteilungsantrags kann für jedes Zuteilungselement eine Zuteilung beantragt werden. Die historische Aktivitätsrate eines Zuteilungselements entspricht dem arithmetischen Mittel seiner jährlichen Aktivitätsraten im jeweiligen Bezugszeitraum. Für die vierte Handelsperiode lauten die Bezugszeiträume wie folgt:

1. Zuteilungsperiode (2021-2025): Mittelwert der Jahre 2014-2018
2. Zuteilungsperiode (2026-2030): Mittelwert der Jahre 2019-2023.

Soweit so gut. Bis hierhin gibt es keine Veränderung zur dritten Handelsperiode.

Der wesentliche Unterschied in der vierten Handelsperiode besteht nun darin, dass durch die Einführung des Konzepts der dynamischen Zuteilung, das einhergeht mit einem vollständigen Verzicht auf eine kapazitätsbezogene Zuteilungsberechnung, jährlich automatische Zuteilungskürzungen oder -erhöhungen erfolgen können. Diese erfolgen genau dann, wenn der im Zuteilungsdatenbericht (ehemals Mitteilung zum Betrieb) ausgewiesene 2-Jahres-Mittelwert der Aktivitätsraten mehr als 15 % von der im Zuteilungsantrag vermerkten historischen Aktivitätsrate abweicht.

Eine erneute Anpassung in die gleiche Richtung innerhalb einer Zuteilungsperiode wird nur dann vorgenommen, wenn der neu festgesetzte Wert erneut um mindestens 5 % über- bzw. unterschritten wird. Lediglich wenn die 15 % -Schwelle wieder unterschritten wird, ergibt sich der ursprüngliche Anspruch an kostenloser Zuteilung.

Um im Rahmen der Anwendung von Wärme- oder Brennstoffbenchmark Fehlanreize zu verhindern, wird von einer automatischen Zuteilungsanpassung abgesehen, sofern der Anlagenbetreiber nachweisen kann, dass eine fallende Aktivitätsrate auf eine Effizienzsteigerung zurückzuführen ist, wofür er jedoch gemäß der [Durchführungsverordnung Artikel 6 \(1\)](#) selbst nachweispflichtig ist.

Andererseits gilt natürlich eine automatische Anpassung auch, wenn dem Anlagenbetreiber nachgewiesen werden kann, dass eine gestiegenen Aktivitätsrate nicht mit einer Produktionssteigerung einhergeht, sondern der Grund für diese in einer Effizienzverschlechterung liegt.

## **Die Fristverlängerung beim Zuteilungsdatenbericht**

Der Zuteilungsdatenbericht basierend auf den Aktivitätsraten der Jahre 2019 und 2020 hätte ursprünglich bis zum 31.03.2021 der DEHSt

übergeben werden müssen. Da sich jedoch das Zuteilungsverfahren für die erste Zuteilungsperiode der 4. Handelsperiode, insbesondere auf europäischer Ebene, länger als geplant hinausziehen wird, wurde den Anlagenbetreibern eine Fristverlängerung gestattet.

### **Infobox** **Wichtige terminliche Verschiebungen** **für 2021 im Überblick**

#### Zuteilungsdatenbericht

- Dieses Jahr nicht wie gesetzlich vorgeschrieben bis 31.03.2021, sondern erst zum 30.06.2021 abzugeben.

#### Methodenplan

- Dieses Jahr nicht wie gesetzlich vorgeschrieben bis 31.03.2021, sondern erst zum 30.06.2021 abzugeben.

#### Überwachungsplan

- Pandemiebedingter Bearbeitungsrückstand bei der DEHSt führt dazu, dass mit den genehmigten Überwachungsplänen erst zu Februar 2021 zu rechnen ist.
- Solange die Genehmigung aussteht, hat die Überwachung auf Basis des zum 31.07.2020 eingereichten Überwachungsplans zu erfolgen.

#### Benchmarkberechnung

- Soll im Februar 2021 final erfolgen.

#### Sektorübergreifender Kürzungsfaktor (CSCF)

- Entscheidung über die Notwendigkeit eines CSCF soll im zweiten Quartal fallen.

#### Kostenlose Zuteilung der EUA4

- Soll nicht vor Sommer 2021 erfolgen.

#### Virtuelle Standortbegehung

- Die zum 01.01.2021 in Kraft getretene EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung 2018/2067 räumt im Rahmen der Pandemie den Prüfstellen die Möglichkeit ein, ohne Genehmigung der DEHSt bis zum 31.03.2021 virtuelle Standortbegehungen bei den Anlagenbetreibern durchzuführen.

#### Auktionskalender

- Im November 2020 hat die EU die Kooperation mit der EEX als Versteigerungsplattform für EUA und der ECC als Clearingbank um weitere fünf Jahre verlängert.
- Obwohl also alles beim Alten bleibt, ist seit November 2020 bekannt, dass technische und administrative Anpassungen bei der EEX dazu führen, dass die ersten EUA der vierten Handelsperiode erst am 29.01.2021 versteigert werden können.



Die Zuteilungsdatenberichte müssen nun spätestens am 30.06.2021 eingereicht werden. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen am Methodenplan, auch diese müssen nun erst bis zum 30.06.2021 gemeldet werden.

## Zuteilungs-Faktor 2: Die Benchmarks

### Die Berechnung der Benchmarks

Obwohl alle Mitgliedstaaten die geforderten Daten rechtzeitig bis zum 30. September letzten Jahres der EU zwecks Neuberechnung der Benchmarks für die erste Zuteilungsperiode der vierten Handelsperiode übergeben hatten, sind die Anlagenbetreiber hinsichtlich dieser wesentlichen Zuteilungskomponente lange im Dunkeln gelassen worden.

Gerüchte gab es schon lange, dass die für die neue Handelsperiode vorgesehenen Absenkungen der Benchmarks in vielen Industriebereichen ganz erheblich ausfallen würden. Diese Gerüchte haben sich mit der Veröffentlichung eines [Entwurfs der EU-Kommission am 08.12.2020](#), der alle geplanten Absenkungen sowohl für die 52 Produktbenchmarks als auch die Fallback-Benchmarks Wärme und Brennstoff auflistet, nun bestätigt. Im Februar dieses Jahres sollen die endgültigen Werte feststehen, allerdings ist bis dahin wohl mit wesentlichen Änderungen nicht mehr zu rechnen.

Wie die neuen Benchmarks berechnet wurden, stand bereits lange fest. Die folgende Abbildung fasst die Berechnungsmethodik gut zusammen:

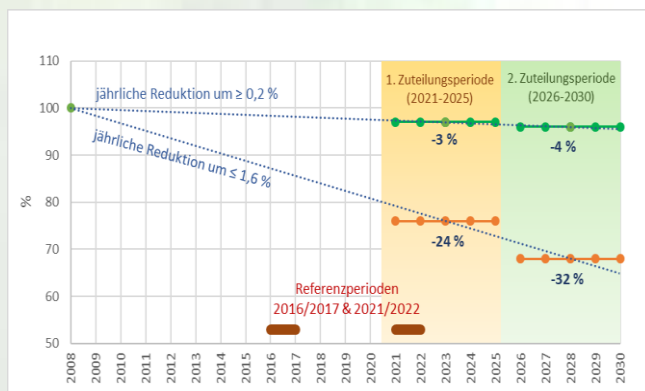


Abbildung: Berechnungsmethodik der Benchmarks für die vierte Handelsperiode

Während bei der Berechnung der Benchmarks für die dritte Handelsperiode ausschließlich auf eine sehr dünne Datenlage aus den Jahren 2007/ 2008 zurückgegriffen wurde (teils erfolgte die Berechnung auf Basis von Literaturwerten), beruhen die Anpassungen der Benchmarks nun auf verifizierten Zuteilungsanträgen. Für jeden Benchmarkwert wird der Wert der dritten Handelsperiode mit den durchschnittlichen realen Emissionswerten der jeweils 10 % effizientesten EU-Anlagen aus den Jahren 2016/

2017 verglichen. Hieraus ergibt sich je Benchmark eine durchschnittliche jährliche Effizienzsteigerungsrate, die anschließend bis 2025 für die erste Zuteilungsperiode linear fortgeschrieben wird. Für die zweite Zuteilungsperiode 2026-2030 startet ein analoges Verfahren mit den Referenzjahren 2021/ 2022. Für die anwendbare durchschnittliche jährliche Effizienzsteigerungsrate wurden allerdings mit 0,2 % und 1,6 % sowohl nach unten als auch nach oben Grenzwerte eingeführt.

Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass einerseits Industrien, in denen kaum bis gar keine Effizienzverbesserungen erzielt wurden, nicht ohne Benchmarkabsenkung davonkommen und andererseits Industrien, die besonders stark und erfolgreich in CO<sub>2</sub>-arme Produktion investiert haben, nicht übermäßig stark belastet werden.

### Die Absenkungen der Produktbenchmarks

Vor der Veröffentlichung des EU-Entwurfs war also bereits klar, dass sich die Reduktionen der Benchmarks für die erste Zuteilungsperiode im Bereich 3 % bis 24 % und für die zweite Handelsperiode im Bereich 4 % bis 32 % befinden würden.

Der aktuelle Entwurf der EU sieht vor, dass 75 % der **Produktbenchmarks** zwischen 22 % bis 24 % herabgesenkt werden, 69 % Prozent entfallen auf den Bereich 23 % bis 24 %. Darunter fallen u.a. Produkte wie Koks, Kalk, Zeitungsdruckpapier, Industrieruß und Pflasterziegel. Bei der Produktion all dieser Produkte haben über die Jahre erhebliche Effizienzverbesserungen stattgefunden (zumindest beim Durchschnitt der 10 % effizientesten Anlagen), die sich jetzt in starken Benchmarkreduktionen widerspiegeln. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Anlagenbetreiber für diese Zuteilungselemente in der ersten Zuteilungsperiode (fast) 24 % weniger kostenlose Zuteilung gegenüber der dritten Handelsperiode bekommen und angesichts der teils sehr hohen ermittelten jährlichen Effizienzsteigerungsraten mit (großer) Sicherheit 32 % weniger in der zweiten Zuteilungsperiode.

### Die Absenkungen der Wärme- und Brennstoffbenchmarks

Auch der **Wärmebenchmark** und der **Brennstoffbenchmark** sollen um den Maximalwert von 24 % herabgestuft werden.

Damit ergäbe sich für das Zuteilungselement Wärmebenchmark eine Reduktion von 0,054 EUA/MWh (3. HP: 62,3 t CO<sub>2</sub>/TJ = 0,224 EUA/MWh => 4. HP: 47,3 t CO<sub>2</sub>/TJ = 0,170 EUA/MWh) und für das Zuteilungselement Brennstoffbenchmark eine Absenkung von 0,049 EUA/MWh (3. HP: 56,1 t CO<sub>2</sub>/TJ = 0,202 EUA/MWh, 4. HP: 42,6 t CO<sub>2</sub>/TJ = 0,153 EUA/MWh).



Für 10 % der Zuteilungselemente wurde in dem Zeitraum 2007/2008 bis 2016/2017 eine durchschnittliche jährliche Effizienzsteigerung von weniger als 3 % ausgemacht. Hierzu zählen die Produkte Heißmetall, Weißzementklinker, Sinterdolomit, Ammoniak und Streamcracken. Deren Benchmarks werden nunmehr für die erste Zuteilungsperiode der vierten Handelsperiode um den Mindestwert von 3 % herabgesetzt.

### Zuteilungs-Faktor 3: Die Carbon Leakage Regelungen

#### Weniger ist nicht unbedingt immer mehr

Der Quotient, der über Freud oder Leid, spricht über ein Plätzchen auf der bei Anlagenbetreibern beliebten Carbon Leakage Liste für die gesamte vierte Handelsperiode entschieden hat, lautet:

$$\frac{\text{Außenhandelsintensität} \times \text{Emissionsintensität}}{\text{Bruttowertschöpfung}}$$

Nur bei einem Wert von  $\geq 0,2$  gelangte ein Sektor sicher auf die Carbon Leakage Liste, mit dem Ergebnis, dass dessen zugehörige Unternehmen nun in der aktuellen Handelsperiode unter Berücksichtigung des angewendeten „benchmarking“ eine 100 %ige kostenlose Zuteilung an Zertifikaten erhalten. Bei einem Wert  $\geq 0,15$  bestand noch die Möglichkeit über eine qualitative Bewertung des Sektors (Kriterien wie Investitionen, Markteigenschaften und Gewinnspannen waren hier ausschlaggebend) auf die Liste zu kommen.

Während sich im Zeitraum 2015-2019 noch ganze **175 Sektoren** auf der Carbon Leakage Liste tummelten und somit ca. **97 %** aller Industrieemissionen in der EU durch die Liste abgedeckt waren, umfasst die Carbon Leakage Liste durch die neue Berechnungsmethodik nur noch **63 Sektoren**. 30 % dieser 63 Sektoren sind mit Hilfe einer qualitativen Bewertung auf die Liste gekommen.

Nun könnte man meinen, dass die Reduktion von 175 auf 63 Sektoren eine verstärkte Nachfrage nach Emissionszertifikaten bzw. einen durchaus positiven Klimaeffekt nach sich ziehen wird. Schnell kehrt jedoch Ernüchterung ein, wenn man feststellt, dass hauptsächlich Sektoren von der Liste verbannt wurden, die bei der Emissionsmenge eine eher untergeordnete Rolle spielen, so dass

➤ **weiterhin ca. 90 – 95 % der Industrieemissionen von der Carbon Leakage Liste erfasst bleiben.**

Zugegebenermaßen ein aus Sicht der Industrie „gutes Ergebnis“, für das Klima dann eher schlecht.

### Zuteilungs-Faktor 4: Der CSCF-Kürzungsfaktor Kommt der Sektor übergreifende Korrekturfaktor?

Solange die Benchmarks nicht endgültig feststehen und somit der EU auch noch nicht die vorläufigen kostenlosen Zuteilungsmengen der Mitgliedstaaten vorliegen, kann noch keine Entscheidung über eine mögliche Anwendung des sektorübergreifenden Kürzungsfaktors CSCF (Cross-Sectoral-Correction-Factor) getroffen werden.

Während vor Monaten die meisten Analysten sich noch einig waren und eine erneute Zuteilungskürzung wie in der dritten Handelsperiode als recht abwegig abtaten, scheint mittlerweile wieder großes Rätselraten zu herrschen, ob das EU-Budget an Zertifikaten tatsächlich ausreichen wird.

Mit Hilfe des CSCF werden die Zuteilungsmengen aller Anlagen einheitlich um einen Prozentsatz gekürzt, wenn festgestellt wird, dass die Ansprüche auf kostenlose Zuteilung seitens der Mitgliedstaaten das EU-Zuteilungsbudget übersteigen. Da der CSCF in der dritten Handelsperiode mit einem Durchschnittswert von 11,6 % sehr hoch lag und die Anwendung des CSCF bzw. dessen ungewisse Höhe immer mit einer wirtschaftlichen Unsicherheit für die Anlagenbetreiber einhergeht, war die Vermeidung eines CSCF in der vierten Handelsperiode angestrebt worden. Um dies zu erreichen, wurden 3 % der zu versteigernden Zertifikatmenge (57 % der gesamten Zuteilungsmenge) als Sicherheitspuffer festgelegt, auf den im Fall einer EU-Budgetüberschreitung zurückgegriffen werden kann, um so einen CSCF zu verhindern. Wie es nun letztendlich kommt, bleibt abzuwarten. Eine Entscheidung soll hier bis Ende April 2021 getroffen worden sein.

### Die physische Zuteilung der EUA4

Damit steht auch fest - und so hat es die EU bereits am 27.11.2020 verkündet - dass Anlagenbetreiber nicht vor Sommer 2021 mit einer Zuteilung rechnen können. Wichtig ist, hier noch einmal deutlich zu machen, dass eine derart späte Zuteilung in diesem Jahr angesichts des Übergangs von Periode drei zu vier den Anlagenbetreibern keinen Nachteil bei der Compliance im April 2021 für das Jahr 2020 verursacht. Die für die vierte Handelsperiode über Auktionen und kostenlose Zuteilung ausgegebenen Zertifikate können für die Abgabeverpflichtung im April dieses Jahres sowieso nicht verwendet werden.

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser



Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist. Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertrags-entscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



Herzliche Emissionsgrüße  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK

 Emissionshändler.com®



### Emissionshandel für Stadtwerke, Energieversorger und Brennstoffhandel - Beratung, Handel und Information

Unternehmen, die dem Energiesteuergesetz unterliegen, befinden sich seit dem 01.01.2021 im nationalen Emissions-Handels-System (nEHS) und sind damit Teilnehmer im nationalen deutschen Emissionshandel für fossile und biogene Brennstoffe.

#### CO<sub>2</sub> BEHG-PAKET

- Erstellung eines Überwachungsplanes zur internen Anwendung 2021
- Einreichung des Überwachungsplanes an DEHSt in 2022 gem. BEHG §6 (1,2)
- Hilfestellung bei der Vermeidung von Doppelbelastungen
- Ermittlung der Emissionen für 2021 und Erstellung/Einreichung des Emissionsberichtes gemäß BEHG §7 (1)
- Abstimmungen und Kommunikation mit dem Verifizierer
- Abgabe des Emissionsberichtes zum 31. Juli für Vorjahr
- Überwachungen und Durchführungen von Meldungen zwecks Vermeidung von Bußgeldern gemäß BEHG §18 (1)
- Übernahme aller vorgenannten Leistungen zum jährlichen Festpreis

#### CO<sub>2</sub> nEHS-PAKET

- Einrichtung Registerkonto, Auswahl & Schulung der Bevollmächtigten
- Stellung eines externen Kontobevollmächtigten
- Führung des Registerkontos und Übernahme der Funktionen von Kontobevollmächtigten gemäß BEHG §12 (2)
- Ermittlung des Kaufbedarfes bei Doppelerfassungen und biogenen Brennstoffen
- Ein- und Verkauf von Zertifikaten im nationalen Emissionshandel
- Abgabe der Emissionszertifikate im Registerkonto für Vorjahr
- Unterstützung und Begleitungen bei Behördenprüfungen vor Ort
- Information und Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten im BEHG (§22)
- Übernahme aller vorgenannten Leistungen zum jährlichen Festpreis